

**E62-NR/XV. GP.**E n t s c h l i e ß u n g

des Nationalrates vom 1. Juli 1981

zum Bundesgesetz, mit dem das Verfassungsgerichtshofgesetz 1953  
geändert wird (428 und 767 der Beilagen)

Die Bundesregierung wird aus Anlaß der Novellierung des Verfassungsgerichtshofgesetzes ersucht, dem Nationalrat nach Anhörung des Verfassungsgerichtshofes und Durchführung eines Begutachtungsverfahrens eine Regierungsvorlage vorzulegen, durch die der Kostenersatz bei Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof umfassend geregelt wird. Hierbei möge insbesondere berücksichtigt werden, daß es bei Verfahren ohne öffentliche Verhandlung auf Grund der bisherigen Spruchpraxis des Verfassungsgerichtshofes in vielen Fällen trotz des Obsiegens des Beschwerdeführers praktisch zu keinem Kostenersatz kommt.